

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Widmung	§ 1 Widmung	
(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einem auswärtigen Altenheim oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren, unmittelbar davor aber Einwohner der Gemeinde waren, werden den Gemeindegliedern gleichgestellt. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.	(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einem auswärtigen Altenheim oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren, unmittelbar davor aber Einwohner der Gemeinde waren, werden den Gemeindegliedern gleichgestellt. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.	Bestätigung schon bisheriger Praxis.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.	(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.	
(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: 1. Ortsteil Nordheim 2. Ortsteil Nordhausen Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: 1. Ortsteil Nordheim 2. Ortsteil Nordhausen Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§ 2 Öffnungszeiten	§ 2 Öffnungszeiten	
(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.	(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.	
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:	(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:	
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,	1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.	
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,	2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.	
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,	3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.	
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,	4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,	
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,	5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,	
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,	6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.	
7. Druckschriften zu verteilen,	7. Druckschriften zu verteilen.	
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,	8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,	
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.	9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.	
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.	Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.	
(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.	(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.	(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.	
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.	
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.	(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.	
(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.	(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.	
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.	(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.	
(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.	(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften	
§ 5 Allgemeines	§ 5 Allgemeines	
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.	
(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.	
§ 6 Särge	§ 6 Särge	
Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. (2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.	Neuregelung des § 39 Absatz 1 Bestattungsgesetz
§ 7 Ausheben der Gräber	§ 7 Ausheben der Gräber	
(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.	(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.	
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	
§ 8 Ruhezeit	§ 8 Ruhezeit	
Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.	Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 9 Umbettungen	§ 9 Umbettungen	
(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.	(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.	
(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen- oder Aschen , deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener , deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	(5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	
(6) Die Kosten der Umbettung, haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.	(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.	
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	
IV. Grabstätten	IV. Grabstätten	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 10 Allgemeines	§ 10 Allgemeines	
(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:	(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:	
1. Reihengräber,	1. Reihengräber,	
2. Urnenreihengräber,	2. Urnenreihengräber,	
3. Wahlgräber,	3. Wahlgräber,	
4. Urnenwahlgräber,	4. Urnenwahlgräber,	
5. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,	5. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,	
6. Urnenkammern in Urnenstelen	6. Urnenkammern in Urnenstelen	
7. Baumgrabstätten für Urnen	7. Baumgrabstätten für Urnen	
8. Rasengräber für Erdbestattungen	8. Rasengräber für Erdbestattungen.	
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.	(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.	
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	
11 Reihengräber	§ 11 Reihengräber	
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge	(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen , die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),	1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),	
2. wer sich dazu verpflichtet hat,	2. wer sich dazu verpflichtet hat,	
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.	3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.	
(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:	(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:	
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,	1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,	
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.	2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.	
(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.	(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.	
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.	(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.	
§ 11a Rasengräber	§ 12 Rasengräber	
(1) Rasengräber sind Reihengräber im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.	(1) Rasengräber sind Reihengräber für Erdbestattungen. § 11 Absätze 1, 3, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.	
	(2) In einem festgelegten Bereich des Rasengrabfeldes werden auch Gräber als Wahlgräber für Erdbestattungen zugelassen. § 13 Absätze 1 bis 11 finden sinngemäß Anwendung.	
(2) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Nordheim. Das Anbringen oder Ablegen von Grabausstattungen, Schmuckgegenständen und dgl. sowie das Bepflanzen der Grabstätte sind nicht zulässig.	(3) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Nordheim. Das Anbringen oder Ablegen von Grabausstattungen, Schmuckgegenständen und dgl. sowie das Bepflanzen der Grabstätte sind nicht zulässig.	
§ 12 Wahlgräber	§ 13 Wahlgräber	
(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.	(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen , an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.	Bestätigung schon bisheriger Praxis
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.	(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.	
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.	(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.	(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.	
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.	(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.	
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über	(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über	
1. auf den Ehegatten	1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,	Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt
2. auf die Kinder,	2. auf die Kinder,	
3. auf die Stiefkinder,	3. auf die Stiefkinder,	
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,	4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,	
5. auf die Eltern,	5. auf die Eltern,	
6. auf die Geschwister,	6. auf die Geschwister,	
7. auf die Stiefgeschwister,	7. auf die Stiefgeschwister,	
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben	8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.	
Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.	Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.	
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.	(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.	
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.	(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.	(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.	
(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.	(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.	
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	
(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern.	(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern	
(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.	(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.	
(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind vier Urnen.	(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind vier Urnen.	
(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	
(5) Im Friedhof Nordheim ist eine Urnengemeinschaftsstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein der Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.	(5) Im Friedhof Nordheim ist eine Urnengemeinschaftsstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein der Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.	
(6) Im Friedhof Nordheim werden auch Urnenbestattungen unter Bäumen angeboten. Auf die Namen der Bestatteten wird lediglich auf einer Hinweistafel hingewiesen, die vor dem Baum angebracht wird. Im Bereich der Grabstätte ist es nicht zulässig, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter und dgl. aufzustellen.	(6) Im Friedhof Nordheim werden auch Urnenbestattungen unter Bäumen angeboten. Auf die Namen der Bestatteten wird lediglich auf einer Hinweistafel hingewiesen, die vor dem Baum angebracht wird. Im Bereich der Grabstätte ist es nicht zulässig, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter und dgl. aufzustellen.	
(7) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	(7) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 13a Urnenwandnischen	§ 14a Urnenwandnischen	
(1) Urnenkammern sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden, an denen auf Antrag Nutzungsrechte verliehen werden. Nutzungsberechtigt sind die durch die Verleihung bestimmten Personen.	(1) Urnenkammern sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden, an denen auf Antrag Nutzungsrechte verliehen werden. Nutzungsberechtigt sind die durch die Verleihung bestimmten Personen.	
(2) Nutzungsrechte an Urnenwandnischen werden auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.	(2) Nutzungsrechte an Urnenwandnischen werden auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.	
(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.	(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.	
(4) Urnenwandnischen werden jeweils für bis zu höchstens 3 Urnen vergeben.	(4) Urnenwandnischen werden jeweils für bis zu höchstens 3 Urnen vergeben.	
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	
§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 15 Allgemeiner Gestaltungsvorschriften	
(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.	(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.	
(2) Jedes Grabmal muss nach Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.	(2) Jedes Grabmal muss nach Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.	
(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.	(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.	
(4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beziehen.	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beziehen.	
(5) Auf Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale.	(5) Auf Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale.	
a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips	a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips	
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,	b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,	
c) mit Farbanstrich auf Stein,	c) mit Farbanstrich auf Stein,	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,	d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,	
e) mit Lichtbildern.	e) mit Lichtbildern.	
Das gilt sinngemäß auf für sonstige Grabausstattungen.	Das gilt sinngemäß auf für sonstige Grabausstattungen.	
(6) Stehende Grabmäler dürfen in der Regel folgende Höhenmaße nicht überschreiten:	(6) Stehende Grabmäler dürfen in der Regel folgende Höhenmaße nicht überschreiten:	
a) bei Kindergräbern bis 6 Jahre 0,9 m	a) bei Kindergräbern bis 6 Jahre 0,9 m	
b) bei Gräbern für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 1,10 m	b) bei Gräbern für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 1,10 m	
c) bei Urnengräbern 0,75 m	c) bei Urnengräbern 0,75 m	
d) bei mehrfachbreiten Wahlgräbern 1,10 m	d) bei mehrfachbreiten Wahlgräbern 1,10 m	
(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätten abgelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.	(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätten abgelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.	
(8) Grabeinfassungen sind zulässig.	(8) Grabeinfassungen sind zulässig.	
(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auf Antrag Ausnahmen zulassen.	(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auf Antrag Ausnahmen zulassen.	
§ 14 a Gestaltungsvorschriften für Gräber in den Urnenstelen	§ 16 Gestaltungsvorschriften für Gräber in den Urnenstelen	
a) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen.	a) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen.	
b) Das Öffnen und Schließen der Kammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.	b) Das Öffnen und Schließen der Kammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.	
c) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig. Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten des / der Verstorbenen ist die Schriftart „Kursiva“ zu verwenden. Nur Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die erlaubte Schriftgröße beträgt 15 – 30 mm.	c) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig. Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten des / der Verstorbenen ist die Schriftart „Kursiva“ zu verwenden. Nur Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die erlaubte Schriftgröße beträgt 15 – 30 mm.	
d.) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name, evtl. Geburtsname, Geburts- bzw. Sterbedatum, ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlich eingravierten Ornamentes (Kreuz, Rose, etc.) zulässig. Die eingravierten Buchstaben und Ornamente sind farblich nach Vorgabe der Gemeinde zu hinterlegen.	d) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name, evtl. Geburtsname, Geburts- bzw. Sterbedatum, ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlich eingravierten Ornamentes (Kreuz, Rose, etc.) zulässig. Die eingravierten Buchstaben und Ornamente sind farblich nach Vorgabe der Gemeinde zu hinterlegen.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
e.) An den Kammern und Verschlussplatten ist es nicht zulässig, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter und dgl. anzubringen.	e) An den Kammern und Verschlussplatten ist es nicht zulässig, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter und dgl. anzubringen.	
§ 15 Genehmigungserfordernis	§ 17 Genehmigungserfordernis	
(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.	(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.	
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.	(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.	
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.	(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.	
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.	(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.	
	(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.	Klarstellung
§ 15 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit		
Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IOL) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.	Gestrichen	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
§ 16 Standsicherheit	§ 18 Standsicherheit	
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.	Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sowie der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen Klarstellung
§ 17 Grababdeckplatten	§ 19 Grababdeckplatten	
(1) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen im Friedhof Nordheim nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden die andere Hälfte der Grabstätte ist zu bepflanzen.	(1) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen im Friedhof Nordheim nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden die andere Hälfte der Grabstätte ist zu bepflanzen.	
(2) Im Friedhof Nordhausen dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden.	(2) Im Friedhof Nordhausen dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden.	
§ 18 Unterhaltung	§ 20 Unterhaltung	
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.	(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.	(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.	
§ 19 Entfernung	§ 21 Entfernung	
(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.	(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.	
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.	
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	
§ 20 Allgemeines	§ 22 Allgemeines	
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.	(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten bzw. die Randeinfassungen sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.	(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.	
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.	(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.	
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.	(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.	
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege	§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.	(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.	
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.	(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.	
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.	(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.	
VII. Benutzung der Leichenhalle	VII. Benutzung der Leichenhalle	
§ 22 Benutzung der Leichenhalle	§ 24 Benutzung der Leichenhalle	
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.	(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.	(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.	
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	
§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner	(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.	
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.	(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.	
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 26 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,	1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,	
2. entgegen § 3 Abs. 2	2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2	
	a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,	
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.	b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,	
b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.	c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,	
c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.	d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,	
d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.	e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,	
e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.	f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,	
f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.	g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,	
g) Druckschriften verteilt.	h) Druckschriften verteilt.	
h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert.	h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert.	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
i) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert.	i) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert.	
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),	3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),	
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),	4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),	
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).	5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).	
IX. Bestattungsgebühren	IX. Bestattungsgebühren	
§ 25 Erhebungsgrundsatz	§ 27 Erhebungsgrundsatz	
Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.	Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.	Begrifflichkeit aus neuem Bestattungsgesetz
§ 26 Gebührenschuldner	§ 28 Gebührenschuldner	
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet	(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet	
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;	1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;	
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.	2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	
(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.	(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).	
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner	
§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	
(1) Die Gebührenschuld entsteht	(1) Die Gebührenschuld entsteht	

Satzung der Gemeinde Nordheim vom 31.1.2005, zuletzt geändert am 21.6.2013	vorgeschlagene Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg	Erläuterungen
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,	1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,	
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.	2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.	
(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.	(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.	
§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	X. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 29 Alte Rechte	§ 31 Alte Rechte	
Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	
§ 30 In-Kraft-Treten	§ 32 In-Kraft-Treten	
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.	
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 13. November 1992 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.	(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 31. Januar 2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.	